

1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.1987 (GVBl. I S. 248) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in der Sitzung am 15. Juni 2000

folgende

1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen und Behandeln (c, d) von

- (a) Niederschlagswasser
- (b) Schmutzwasser
- (c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- (d) Abwasser aus Gruben“.

Artikel 2

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Abflußbeiwerte nach DIN 1986:

- a) Die Berechnungsgruppen werden wie folgt gebildet:

	Art der Befestigung	Faktor
1	<u>Überbaute Grundstücksflächen</u>	
1.1	mit Dächern außer Ziff. 1.2 und 1.3	1,0
1.2	mit Kiesschüttflachdächern	0,8
1.3	mit begrünten Dachflächen	0,5
2	<u>Hofflächen, Zufahrten und sonstige künstlich befestigte Flächen</u>	
2.1	mit Schwarzdecke, Beton, Betonplatten, Pflaster und Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenguß oder Beton- bzw. Bitumenunterbau	1,0
2.2	mit Verbundsteinen und anderen Belägen, die weder einen Fugenverguß noch einen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben	0,8
2.3	mit Ökopflaster, wie z. B. Bogensteine, Splitt, Fugenpflaster und Rasenfugensteine, Kies- und Splittdecken sowie unbefestigte verdichtete Hof- und Wegeflächen und mit breitfugigem Natursteinpflaster belegte Flächen	0,6
3.	<u>Zisternen</u>	
3.1.	Bebaute oder künstlich befestigte Grundstücksflächen bleiben bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, soweit hiervon abfließendes Niederschlagswasser in eine Zisterne eingeleitet wird. Voraussetzung ist, daß die Zisterne ein Mindestfassungsvermögen von 2 m ³ pro 100 m ² angeschlossene Fläche aufweist und keine Verbindung zur Anschlußleitung besteht. Wird der Kanalanschluß als Notüberlauf in Anspruch genommen, wird die Niederschlagswassergebühr um 50 % gemindert.	
3.2	Soll das Regenwasser im Haushalt genutzt werden, entfällt die Niederschlagswassergebühr auch wenn ein Notüberlauf zum öffentlichen Kanal besteht. Voraussetzung ist, daß der Regenwasserspeicher mindestens 2 m ³ je 100 m ² angeschlossener Fläche faßt. Für das nach Gebrauch abgeleitete Wasser wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die entsprechende Wassermenge wird wahlweise mit einem Zähler gemessen oder mit pauschal 30 m ³ pro Jahr je 100 m ² angeschlossener Fläche berechnet.	
b)	Die versiegelte Fläche in Quadratmetern wird mit dem jeweiligen Faktor multipliziert und dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr für das einzelne Grundstück. Für volle Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,50 DM/jährlich erhoben.	
c)	Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen. Weiterhin kann die Gemeinde eine Prüfung der Angaben vornehmen. Kommt der Pflichtige dieser Auskunftspflichtung nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen zu schätzen. Sollten sich nach dem ersten Festsetzungsbescheid Veränderungen an der Größe und Art der versiegelten bzw. unbefestigten Flächen des Grundstücks ergeben, sind diese ebenfalls unverzüglich zu erklären“.	

Artikel 3

§ 23 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 50,00 DM |
| b) Abwasser aus Gruben | 50,00 DM“. |

Artikel 4:

§ 26 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Gebührenpflicht für die in § 22 Abs. 1 a) genannte Gebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem von der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die Anschlußleitung abfließen kann. Sie endet bzw. ändert sich mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem gegenüber der Gemeinde der Wegfall von bebauten oder künstlich befestigten Flächen nachgewiesen wird.
- (2) „Die Gebührenpflicht für die in § 22 Abs. 1 b) genannte Gebühr beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stilllegung. Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.
- (3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die in § 22 Abs. 1 c) und d) genannte Gebühr entsteht mit dem Abholen. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig“.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Wabern, 19. Juni 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

Günter Jung
Bürgermeister